

## Nutzungsvereinbarung Biergarten

### 1. Vertragsparteien

Zwischen der Freien Turnerschaft Naila e.V. (Nachfolgend Vermieter genannt) und

---

(nachfolgend Mieter/Mieterin genannt)

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

wird folgende Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

### 2. Vertragsgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter/der Mieterin folgende Räumlichkeiten/Liegenschaften:  
(Unzutreffendes bitte streichen)

**Biergarten - Toiletten**

Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten in gereinigtem, bau- und einrichtungstechnisch einwandfreiem Zustand und mit der von der Mieterin/dem Mieter gewünschten Ausstattung.

**Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigten Zustand zurückzugeben.**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr und

endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr..

Die Überlassung erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung  
(genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

---

Der Vermieter und Beauftragte des Vermieters sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

### **3. Nutzungsgebühren**

Falls nicht anders vereinbart, ist für die Überlassung des Biergartens bei privaten Veranstaltungen ein Entgelt in Höhe von

**100 € zu bezahlen.**

Bei gewerblichen Veranstaltungen ist ein Betrag in Höhe von

**150 € zu entrichten.**

**Der Betrag ist spätestens bei Nutzungsbeginn in bar zu entrichten.**

**Weiterhin ist eine Kautions in Höhe von 100 € zu hinterlegen.**

Mit den Nutzungsgebühren sind Nebenleistungen wie die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattung und Wasser (bis 0,5 m<sup>3</sup>) abgegolten. Bei Mehrverbrauch und nicht erfolgter/unzureichender Reinigung werden weitere Kosten entsprechend der Höhe und dem Aufwand fällig und in Rechnung gestellt. Der Stromverbrauch sowie die Miete von Stehtischen und Bauzäunen wird gesondert abgerechnet.

### **4. Pflichten der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin/der Mieter versichert mit der Unterschrift, dass sie/er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Die Mieterin/der Mieter ist nicht berechtigt, den Biergarten Dritten zu überlassen, insbesondere ihn weiter zu vermieten.

Die Mieterin/der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie/er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Sie/er ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Die Mieterin/der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat die Mieterin/der Mieter diese der Vermieterin/dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

Die Anmeldung und Gebührezahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit der Mieterin/des Mieters. Auf Verlangen der Vermieterin/des Vermieters hat die Mieterin/der Mieter den Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren zu erbringen.

Der Mieter hat – falls nicht anders vereinbart – die Getränke vom Vermieter und zu dessen Konditionen zu beziehen. Alternativ ist dem Vermieter ein Abschlag zu entrichten, der sich an der Größe der Veranstaltung und der zu erwartenden Personenanzahl orientiert und zu Beginn des Mietverhältnisses zu vereinbaren und zu entrichten ist.

### **5. Haftung**

#### **Haftung der Mieterin/des Mieters**

Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet die Mieterin/der Mieter für Schäden an

Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung des Mietobjekts, die während des vereinbarten Nutzungszeitraumes entstanden sind.

Der Mieterin/dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.

### **Haftung des Vermieters**

Der Vermieter stellt der Mieterin/dem Mieter die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Vermieterin/dem Vermieter je nach Erfordernis und Möglichkeit beseitigt.

Der Vermieter haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Vermieter haftet nicht für von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

### **6. Vertragsstrafe**

Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen die Mieterin/der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er/sie dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich die Mieterin/der Mieter, eine Vertragsstrafe von 3000 € zu zahlen. Auch bei Zahlung der Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

### **7. Kündigung/Stornierung**

#### **Ordentliche Kündigung**

Die Mieterin/der Mieter kann den Nutzungsvertrag ordnungsgemäß kündigen. Die Kündigung muss frühestmöglich erfolgen und mindestens 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin bei dem Vermieter schriftlich (auch per E-Mail möglich) vorliegen.

Der Vermieter kann von dem Nutzungsvertrag bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Mietzeitpunkt zurücktreten, wenn das Mietobjekt dringend für eigene Zwecke benötigt wird und der Bedarf bei Vertragsabschluss nicht absehbar war. Die Mieterin/der Mieter kann in diesem Fall keine Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihr/ihm dies nachvollziehbar und begründet dargestellt wird..

#### **Außerordentliche Kündigung**

Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin/der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

### **8. Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, so führt das nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Raumnutzungsvertrags:

- Überlassene Ausstattung, sonst. Vereinbarungen

Vermieter:

Mieter:

\_\_\_\_\_  
(Name)

Naila, den

\_\_\_\_\_  
(Name)

Naila, den

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

FTN Naila

## Anlage 1 zum Nutzungsvertrag

**Überlassene Ausstattung:  
(Anzahl eintragen oder ankreuzen)**

\_\_\_\_\_ Zelt

\_\_\_\_\_ Veranstaltungstechnik (Audio- und Lichtanlage)

\_\_\_\_\_ Zapfanlage inkl. Kühlung

\_\_\_\_\_ Geschirr/Gläser

\_\_\_\_\_ Biergarnituren

\_\_\_\_\_ Stehtische

\_\_\_\_\_ Pavillon

\_\_\_\_\_ Grill

\_\_\_\_\_ Kühl-/Gefrierschrank

Sonstige Vereinbarungen:

---